

ZBB 2023, 68

BGB § 288 Abs. 1, § 491 Abs. 3 Satz 1, § 493 Abs. 5, § 502 Abs. 2 Nr. 2, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1

Erforderliche Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

LG Saarbrücken, Urt. v. 24.06.2022 – 1 O 1/22, BKR 2023, 42 = ZIP 2022, 2126

Leitsatz des Gerichts:

Unzureichende Angaben i. S. d. § 502 Abs. 2 № 2 BGB über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung liegen nur dann vor, wenn den Vorgaben des Art. 247 § 7 Abs. 2 № 1 EGBGB nicht genügt wurde. Danach bedarf es nur Angaben zur Berechnungsmethode, nicht zu Einzelheiten der Berechnung. Letztere sind im Bedarfsfall zu klären, § 493 Abs. 5 BGB.